



Amtliche Bekanntmachungen

Jahrgang 2015

Nr. 34

Rostock, 20.10.2015

Zweite Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universitätsmedizin Rostock zur Erlangung des Grades „Dr. med. und Dr. med. dent.“ vom 15. Oktober 2015

**Zweite Satzung
zur Änderung der Promotionsordnung
der Universitätsmedizin Rostock
zur Erlangung des Grades „Dr. med. und Dr. med. dent.“**

vom 15. Oktober 2015

Aufgrund von § 43 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landeshochschulgesetz - LHG M-V) vom 25. Januar 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 18), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22. Juni 2012 (GVOBl. M-V S. 208, 211) geändert worden ist, erlässt die Universität Rostock folgende Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universitätsmedizin Rostock zur Erlangung des Grades „Dr. med. und Dr. med. dent.“:

Artikel 1

Die Promotionsordnung der Universitätsmedizin Rostock vom 22. Dezember 2003 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 15. Dezember 2010 zur Erlangung des Grades „Dr. med. und Dr. med. dent.“ wird wie folgt geändert:

In § 6 wird folgender Absatz 4 neu hinzugefügt:

„4. Auf Antrag kann eine kumulative Promotionsschrift genehmigt werden, wenn die Bewerberin / der Bewerber innerhalb des wissenschaftlichen Fachgebietes mindestens 3 Originalarbeiten, in einer Zeitschrift mit Impact-Faktor publiziert hat, davon mindestens eine als Erstautor. Die Originalarbeiten müssen zusammenfassend in einem Umfang von in der Regel 20 Seiten (Synopsis) dargestellt und wenn möglich separat und aufeinander aufbauend dargelegt werden. In der kumulativen Promotion soll die Bewerberin / der Bewerber zeigen, dass sie / er die Originalarbeiten in einen übergeordneten Forschungszusammenhang einordnen kann. Die Synopsis ist wie eine wissenschaftliche Originalarbeit zu gliedern in Einleitung, Fragestellung, Methoden, Ergebnisse, Diskussion, Zusammenfassung und Literaturverzeichnis.“

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Rostock in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Akademischen Senats der Universität Rostock vom 7. Oktober 2015.

Rostock, den 15. Oktober 2015

Der Rektor
der Universität Rostock
Prof. Dr. Wolfgang D. Schareck